

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung-AbfGebS)**

**Inhalt**

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Gebührenpflicht
- § 4    Gebührenmaßstab
- § 5    Gebührensätze
- § 6    Sondergebühren
- § 7    Entstehen der Gebührenschuld
- § 8    Vorauszahlungen
- § 9    Festsetzung der Gebühren
- § 10  Fälligkeit der Gebühren
- § 11  In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

## **Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung-AbfGebS)**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (Sächs-GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 mit Beschluss-Nr. B-214/2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Gebührensschuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.

(2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10, 12 und 15 bis 17 ist derjenige Gebührensschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

### § 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sie endet mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus

- der Grundgebühr,
- der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
- dem Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall für die Überlassung von grafischem Papier,
- der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
- der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung,
- der Massegebühr für Restabfall,
- der Massegebühr für Bioabfall,
- der Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung.

(2) Über die **Grundgebühr** werden insbesondere die folgenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung gedeckt:

- Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
- Gebührenabrechnung,
- Betreibung der Wertstoffhöfe,
- Abfallberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorhaltekosten für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

(3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Die Höhe der veranlagten Grundgebühr ergibt sich aus der Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Haushalte multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung nicht oder nicht vollumfänglich zutrifft, in denen jedoch Abfälle wie in privaten Haushaltungen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Abfallsatzung) anfallen, insbesondere Wohnheime, Seniorenbetreuungseinrichtungen ohne abgeschlossene Wohneinheiten, Bungalow-siedlungen, Campingplätze, Hausmeister- bzw. Einliegerwohnung auf einem hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstück wird keine Grundgebühr erhoben. Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) ohne Grundgebühr veranlagt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.

Für rein gewerblich genutzte Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. Für diese Grundstücke sind die anteiligen Kostenbestandteile der Grundgebühr in die Regelentleerungsgebühr für Restabfall mit eingestellt.

Bei gemischt zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt. Die Grundgebühr für dieses Grundstück ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

(4) Über die **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall,
- Sammlung und Transport von Sperrabfall (Abfuhr auf Bestellung),
- Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
- Verwertungskosten für Sperrabfall,
- Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Stadt.

(5) Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 2 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Restabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2.

(6) Über die **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen),
- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.

(7) Die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 3.

## 70.110

(8) Über die **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Bioabfall,
- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.

–

(9) Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 3 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 4.

(10) Für PPK wird keine Regelentleerungsgebühr erhoben.

(11) Über die **Massegebühr für Restabfall** werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 5.

(12) Über die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für HMTV-Abfälle werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 6.

(13) Über die **Massegebühr für Bioabfall** werden die Entsorgungskosten für den Bioabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Bioabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 7.

(14) Für die Überlassung von **Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)** nach § 16 Abfallsatzung in den hierfür nach § 8 Abs. 1 c) Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern an die Stadt erhält der Gebührenschuldner als Beteiligung an den für die stoffliche Verwertung von PPK (insbesondere grafisches Papier) erzielten Erlösen einen Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall. Als Bemessungsgrundlage hierfür werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe des anzusetzenden Abschlags für PPK ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 9.

Sollte bei der Leerung der Abfallbehälter für PPK wiederholt festgestellt werden, dass in dem haushaltnah gestellten Abfallbehälter für PPK kein grafisches Papier (Druckerzeugnisse), sondern nur Verkaufsverpackungen aus PPK oder sonstige Pappen und Kartonagen eingefüllt sind, kann die Stadt gegenüber dem Gebührenschuldner den jährlich ermittelten Abschlag nach Satz 1 vom Tag der Feststellung an auf Null setzen. Die Stadt informiert den Gebührenschuldner über die veranlasste Maßnahme. Die Entsorgung der Menge an PPK in diesem beanstandeten Abfallbehälter für PPK bleibt im Folgenden davon unberührt.

## § 5 Gebührensätze

(1) Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt beträgt 32,16 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 2,68 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.

(2) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	12,48 EUR,
80-l-Restabfallbehälter	24,96 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	37,44 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	74,88 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	205,92 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	343,20 EUR.

Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	42,64 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	63,96 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	127,92 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	351,78 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	586,30 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an. Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(3) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung) beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter	127,92 EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter	586,30 EUR.

Für die regelmäßige Leerung von 5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter wird statt einer jährlichen Regelentleerungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 55,00 EUR pro Leerung erhoben.

Die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von Krankenhausabfällen an.

## 70.110

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(4) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei **wöchentlicher** Leerung für den

40-l-Bioabfallbehälter	14,04 EUR,
80-l-Bioabfallbehälter	28,08 EUR,
120-l-Bioabfallbehälter	42,12 EUR,
240-l-Bioabfallbehälter	84,24 EUR,
1100-l-Bioabfallbehälter	386,10 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an. Es wird keine Regelentleerungsgebühr für Bioabfall erhoben, wenn eine nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 7 b) der Abfallsatzung erteilte Bewilligung der Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung (Eigenkompostierung) vorliegt.

(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 110,00 EUR pro t (0,11 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(6) Die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** beträgt 110,00 EUR pro t (0,11 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 30,00 EUR pro t (0,03 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(8) Wurde der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. der Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhende Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei Krankenhausabfällen (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

(9) Die **Höhe des Abschlags** für die nach § 4 Abs. 14 überlassene Masse an **Papier, Pappe, Kartonagen** auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2 beträgt 0,02 EUR pro kg der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse. Der Abschlag entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall wird bei den nach § 8 zu leistenden Vorauszahlungen unberücksichtigt gelassen und erst im Festsetzungsbescheid in tatsächlicher Höhe verrechnet. Werden bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt. Wurde der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg ausgewiesen. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein bei der Verwiegung von der Sammelfahrzeugwaage ermittelter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Bei festgestellten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen nach § 16 Abs. 3 Abfallsatzung und bei Feststellungen gemäß § 4 Abs. 14 Satz 4 kann die Stadt den Gebührenschuldner von der Gewährung des Abschlags ausschließen.

## § 6 Sondergebühren

(1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:

1. Inanspruchnahme des Vollserves nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 25 i. V. m. § 12),
2. Transport und Leerung eines 5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung,
3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung,
4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung,
6. Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung,
9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung,
10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
11. Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart,
12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück,
13. Einbau eines Kippschlosses oder eines sonstigen Einbaus Schlosses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,



## 70.110

14. Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls,
15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung,
17. Überlassung und Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung (§ 3 Abs. 17 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.5)
18. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung) .

(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 sind wie folgt:

1. Inanspruchnahme des Vollserves nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 25 i. V. m. § 12)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollserves ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den speziellen Standplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.

Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:

- für das Öffnen und Schließen einer Umhausung	44,2 Cent,
- für das Öffnen und Schließen einer Tür	16,6 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück	2,3 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück	6,5 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück	2,4 Cent,
- für das Laufen zum Standplatz pro m, hin und zurück	2,2 Cent.

2. Transport und Leerung eines 5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung

Die Gebühr für den Transport und die Leerung eines 5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung beträgt 55,00 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung

Die Gebühr für den Transport von Press- und Abrollcontainer bei einmaliger Entsorgung beträgt

für einen 10-m <sup>3</sup> -Presscontainer	66,00 EUR,
für einen 20-m <sup>3</sup> -Presscontainer	79,00 EUR,
für einen 32-m <sup>3</sup> -Abrollcontainer	79,00 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen. Für stadteneigene Presscontainer werden darüber hinaus Bereitstellungsgebühren in Höhe von

32,21 EUR/Woche für einen 10-m<sup>3</sup>-Presscontainer und  
45,00 EUR/Woche für einen 20-m<sup>3</sup>-Presscontainer erhoben.

4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus

Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle), für Bioabfall und für Papier, Pappe, Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen. Im Falle der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen wird anstatt der Massegebühr der zu berücksichtigende Abschlag gemäß § 5 Abs. 9 herangezogen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l	3,51 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l	16,07 EUR.

5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung

Die Gebühr für die Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung beträgt je Abfallbehälter 8,00 EUR.

6. Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen

- für einen 60-l-Laubsack	1,00 EUR,
- für einen 60-l-Grünschnittsack	1,00 EUR,
- für einen 120-l-Grünschnittsack	2,00 EUR,
- für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührenmarke)	2,70 EUR.

7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt

für die An- und Abfahrtpauschale	30,86 EUR,
je m <sup>3</sup> bereitgestelltem Sperrabfall	21,67 EUR.

## 70.110

8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage des anzusetzenden Arbeitswertes dient. Ein Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.

Pro angefangenen Arbeitswert (6 Minuten) beträgt die Gebühr 6,25 EUR.

10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

11. Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für einen von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen beauftragten Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart

beträgt pro Gefäß 20,80 EUR.

12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück

Die Gebühr für die Leistung Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück beträgt pro Stück 8,00 EUR.

13. Einbau eines Kippschlusses oder eines sonstigen Einbauschlusses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für den Einbau eines Kippschlusses oder eines sonstigen Einbauschlusses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l 26,50 EUR,  
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 70,30 EUR.

Etwaige Reparaturleistungen sind nicht Gegenstand der Leistung. Ein in Auftrag gegebener Austausch von Schlössern wird wie ein Neueinbau berechnet.

## 14. Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls

Die Gebühr für die Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls beträgt pro Stück 3,82 EUR.

## 15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 2,50 EUR,  
- für einen 5-l-Sammelbehälter 5,00 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehältnis für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

## 16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung beträgt

- für ein vollständig oder teilweise demontiertes elektrisches oder elektronisches Haushaltsgroßgerät gemäß § 3 Abs. 11 Abfallsatzung pro Stück 5,00 EUR,  
- für ein vollständig oder teilweise demontiertes sonstiges elektrisches oder elektronisches Gerät 2,50 EUR.

## 17. Überlassung und Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung (§ 3 Abs. 17 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.5)

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung beträgt pro Stück

- für einen Altreifen 1,50 EUR,  
- für ein Altrad (Reifen mit Felge) 3,00 EUR.

## 18. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung) pro angeschlossenes Grundstück beträgt 11,50 EUR.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Kalenderjahr = Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 18 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistungen.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner entsprechende Vorauszahlungen ab Beginn eines Kalenderjahres bzw. beim Wechsel des Gebührenschuldners ab Beginn des auf den Übergang folgenden Monats zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2, die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nach § 5 Abs. 3, die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 4, die Massegebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 5, die Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nach § 5 Abs. 6, die Massegebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 7 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices nach § 6 Abs. 2 Nr. 1.

(3) Die Vorauszahlungshöhe der Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 1. Januar des Kalenderjahres registrierten Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück festgesetzt.

Die Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer zur Angabe der bewohnten Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück ergibt sich aus § 20 Abs. 1 bis 3 Abfallsatzung.

(4) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem beauftragten Leerungsturnus.

(5) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem wöchentlichen Leerungsturnus.

(6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

	Masse des Restabfalls des Vorjahres
geteilt durch das	Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres
=	Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen
multipliziert mit dem	Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres
multipliziert mit der	Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5
=	Vorauszahlungsbetrag.

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Restabfall berücksichtigt.  
Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

	Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres
geteilt durch das	Jahresabfallbehältervolumen des Vorjahres für HMTV-Abfälle
=	Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle
multipliziert mit dem	Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für HMTV-Abfälle
multipliziert mit der	Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6
=	Vorauszahlungsbetrag.

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für HMTV-Abfälle berücksichtigt.  
Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

	Masse des Bioabfalls des Vorjahres
geteilt durch das	Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres
=	Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen
multipliziert mit dem	Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres
multipliziert mit der	Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7
=	Vorauszahlungsbetrag.

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Bioabfall berücksichtigt.

## 70.110

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.

### § 9

#### Festsetzung der Gebühren

(1) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührenfestsetzung entsprechend der zu veranlagenden Anzahl der Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück, der durch Wägung erfassten und ermittelten angefallenen Massen pro Abfallbehälter und pro Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beauftragten Leerungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühren sowie der in Anspruch genommenen Leistungen des Vollservices. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden dabei auf die Gebührenschuld angerechnet. Im Festsetzungsbescheid erfolgt ebenfalls die Verrechnung des Abschlags auf die Regelentleerungsgebühr Restabfall für die registrierte Masse an Papier, Pappe, Kartonagen gemäß § 5 Abs. 9.

(2) Gebührenwirksame Änderungen während des Veranlagungszeitraumes werden mit dem Festsetzungsbescheid und den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

### § 10

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Vorauszahlungsbeträge sind zu vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig und zu diesen Terminen an die Stadt zu zahlen. Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

(2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet oder mit bestehenden offenen Forderungen verrechnet. Soweit keine Verrechnung stattfindet, erfolgt die Zurückzahlung der Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 14 und 18 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden beim Erwerb eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes sowie eines Restabfallsackes fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS), beschlossen am 26. November 2008, ausgefertigt am 8. Dezember 2008, in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/13 vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin



**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	14.12.94	14.12.94	29.12.94	01.01.95	Nr. 25/94	3.
1. Änderung	24.01.96	25.01.96	02./03.02.96	01.01.96	Nr. 05/96	6.
Satzung	14.05.97	26.05.97	06.06.97	01.07.97	Nr. 23/97	8.
Satzung	08.03.00	13.03.00	22.03.00	01.04.00	Nr. 12/00	17.
1. Änderung	14.11.01	20.11.01	28.11.01	01.01.02	Nr. 48/01	29.
Satzung	24.09.03	02.10.03	22.10.03	01.01.04	Nr. 42/03	43.
Korrektur						46.
1. Änderung	20.04.05	27.04.05	04.05.05	05.05.05	Nr. 18/05	56.
2. Änderung	15.11.06	20.11.06	29.11.06	01.01.07	Nr. 48/06	70.
3. Änderung	23.01.08	25.01.08	30.01.08	01.02.08	Nr. 04/08	80.
Satzung	26.11.08	08.12.08	17.12.08	01.01.09	Nr. 50/08	86.
1. Änderung	04.11.09	16.11.09	02.12.09	01.01.10	Nr. 48/09	94.
2. Änderung	09.11.11	22.11.11	30.11.11	01.01.12	Nr. 48/11	104.
3. Änderung	10.10.12	18.10.12	21.11.12	01.01.13	Nr. 47/12	108.
4. Änderung	16.10.13	08.11.13	11.12.13	01.01.14	Nr. 50/13	112.
Satzung	15.10.15	26.11.15	16.12.15	01.01.16	Nr. 50/15	119.
1. Änderung	09.11.16	24.11.16	07.12.16	01.01.17	Nr. 49/16	121.